

20/SN-206/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

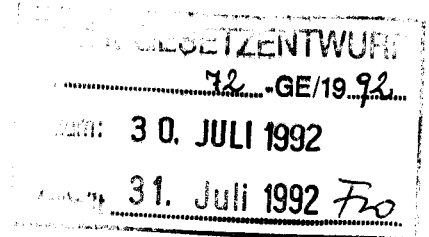
Zahl: LAD-512/57-1992

Eisenstadt, am 22. 7. 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Einreise und den Aufenthalt von Fremden
(Fremdengesetz - FrG); Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 2221 Durchwahl

Bezug: 76 201/4-I/7/92



An das
Bundesministerium für Inneres

F. Schrey-Lanau

Postfach 100
1014 Wien

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Fremdengesetzes - FrG folgende Stellungnahme abzugeben:

A) Allgemeines:

Die Zusammenfassung des durch zahlreiche Novellen unübersichtlich gewordenen Fremdenpolizeigesetzes sowie der für Fremde relevanten Bestimmungen des Paßgesetzes zu einem Gesetz ist durchaus positiv zu bewerten.

Es darf jedoch bemerkt werden, daß grundsätzlich auf eine wesentlich konsequentere Vollziehung geachtet werden sollte (z.B. bei der Durchführung von Abschiebungen; bei Arbeitsaufnahme in einem Bundesland, obwohl in einem anderen ein Aufenthaltsverbot verhängt wurde), um so

auch zu einer Entlastung des Sozialbudgets der Länder im Flüchtlingsbereich beizutragen.

Ungeklärt scheint die Frage zu sein, was mit Schubhäftlingen, deren höchstzulässige Schubhaftdauer abgelaufen ist und deren Abschiebung tatsächlich unmöglich ist, zu geschehen hat. Auch sie fallen in der Regel dem Sozialbudget der Länder zur Last.

Grundsätzlich darf noch bemerkt werden, daß nach ho. Auffassung der vorliegende Entwurf eine übersichtliche Zusammenfassung der gegenständlichen Materie darstellt, wobei ausdrücklich die Kostenbestimmungen des § 75 des Entwurfes begrüßt werden.

B) Besonderes:

Zu § 41:

Während nach der derzeitigen Gesetzeslage die Verhängung der Schubhaft mittels Berufung an die Sicherheitsdirektion angefochten werden kann und zusätzlich noch eine Haftbeschwerde an den Verwaltungssenat möglich ist, sieht Abs 2 vor, daß gegen einen Bescheid, mit dem die Schubhaft angeordnet wird, eine Berufung unzulässig ist. Die Verhängung der Schubhaft kann nur mehr mittels Beschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden. Das hat zur Folge, daß in allen Fällen, in denen der Fremde mit der Verhängung der Schubhaft nicht einverstanden ist, nur mehr die Anrufung des Verwaltungssenates möglich ist. Damit übernimmt der Verwaltungssenat defacto die Funktion einer Berufungsbehörde, was zu einem wesentlichen Arbeitsanfall führen wird. Dem Vernehmen nach sind im Burgenland im Vorjahr ca einhundert Berufungen in Schubhaftangelegenheiten an die Sicherheitsdirektion erhoben worden. Die Neuregelung wird somit für die Länder eine entsprechende personelle Belastung mit sich bringen.

Zu § 46:

Im Abs 1 ist nunmehr ausdrücklich vorgesehen, daß jede Bezirksverwaltungsbehörde eigene Hafträume zu unterhalten hat. Damit wird das Land verpflichtet, in jeder Bezirksverwaltungsbehörde eigene Haftlokale einzurichten, was eine große finanzielle Belastung bedeutet.

In diesem Zusammenhang ist auf die Regelung des Abs 5 hinzuweisen, wonach die Behörde, die keine eigenen Hafträumlichkeiten hat und somit die Schubhaft in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder

Haftraum einer anderen Verwaltungsbehörde vollziehen läßt, dieser die dadurch entstehenden Kosten in vollem Umfang zu ersetzen hat. Dieser Ersatz wird, da das Land Burgenland über keinerlei Haftlokale verfügt, vom Land zu tragen sein.

Der UVS erlaubt sich auf diese Bestimmungen, die eine große finanzielle Belastung des Landes nach sich ziehen, hinzuweisen, und regt an, diese und die übrigen Kostenbelastungen im Falle ihrer Gesetzwerdung in die Finanzausgleichsverhandlungen einzubeziehen.

Zu § 52:

1)

Die Zuständigkeitsregelung des Abs 1 bedeutet eine wesentliche Änderung gegenüber den bisherigen Bestimmungen. Nach der derzeitigen Regelung ist zur Entscheidung über eine Haftbeschwerde derjenige UVS zuständig, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer festgenommen wurde oder angehalten wird. Im Falle der Anfechtung von Festnahme und Anhaltung oder Anfechtung einer Anhaltung an mehreren Orten obliegt die Entscheidung jenem Senat, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer bei Einbringung der Beschwerde angehalten wird. Daraus ergibt sich im wesentlichen, daß jener Verwaltungssenat, in dessen Bereich der Beschwerdeführer angehalten wird, in der Regel auch zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig ist. Dies hat seine guten Gründe, weil dadurch eine leichtere Erreichbarkeit des Beschwerdeführers für die mündliche Verhandlung gewährleistet ist. Handelt es sich doch um einen Häftling, der mittels Begleitpersonal von seinem Haftlokal zur Verhandlung gebracht werden muß.

Die Neuregelung sieht nunmehr vor, daß für die Entscheidung über Haftbeschwerden jener Senat zuständig sein soll, in dessen Sprengel der Beschwerdeführer festgenommen wurde.

Für das Burgenland hat dies nun die Auswirkung, daß Schubhäftlinge, die im Burgenland als Grenzland in großem Maße aufgegriffen werden und über die eine burgenländische Behörde die Schubhaft verhängt, nunmehr vor dem burgenländischen Verwaltungssenat Beschwerde erheben können. Dies auch in all jenen Fällen, in denen der Schubhäftling in Wien oder in anderen Bundesländern seine Schubhaft verbringt. Dies ist praktisch bei allen Schubhäftlingen der Fall. Daraus ergibt sich eine große arbeitsmäßige Belastung des Verwaltungssenates, die nur über eine personelle Aufstockung zu bewältigen sein wird. Damit erwachsen dem Land zusätzliche Kosten.

Darüberhinaus ist die Neuregelung auch unzweckmäßig, weil in vielen Fällen eine mündliche Verhandlung erforderlich ist, zu der der Schubhäftling aus den anderen Bundesländern äußerst aufwendig vorgeführt werden muß. Diese organisatorischen Schwierigkeiten werden noch dadurch verstärkt, daß über Haftbeschwerden, solange der Fremde angehalten wird, innerhalb einer Woche zu entscheiden ist. Neben dem administrativen Aufwand bedeutet daher die Neuregelung auch einen enormen organisatorischen Aufwand für die Anhaltebehörden, wobei sich die Frage erhebt, ob unter diesen Umständen den Rechtsschutzgarantien innerhalb der einwöchigen Entscheidungsfrist ordnungsgemäß Rechnung getragen werden kann.

Es wird daher vorgeschlagen, bei der Anknüpfung für die Zuständigkeit für Schubhaftbeschwerden die bisherige Regelung zu belassen.

2.

Die im Abs 2 Z 2 vorgesehene einwöchige Entscheidungsfrist in all jenen Fällen, in denen sich der Fremde noch in Schubhaft befindet, ist als äußerst kurz anzusehen. Da nunmehr eine Berufung gegen den Schubhaftbescheid unzulässig ist, ist der Rechtsschutz gegen die Verhängung der Schubhaft einzig und allein den Verwaltungssenaten unter der nachprüfenden Kontrolle der Höchstgerichte überlassen. Damit muß innerhalb einer Woche ein in so einem heiklen Bereich stattfindendes Verfahren durchgeführt werden, in dem alle Gesichtspunkte der Rechtmäßigkeit geprüft werden sollen. Nach ho Ansicht ist es unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten äußerst problematisch, daß innerhalb einer Woche eine volle Rechtmäßigkeitsprüfung durchgeführt werden muß. Vor allem kleine Dienststellen, wie es der burgenländische Verwaltungssenat ist, sind schon aus personellen Gründen nicht in der Lage, bei einem vermehrten Anfall von Haftbeschwerden innerhalb kürzester Zeit die gesetzliche Frist einzuhalten. Wie bekannt, kann vor allem der verstärkte Anfall von Fremden dazu führen, daß zum Beispiel innerhalb einer Woche zwanzig Beschwerden anhängig werden. Damit ergeben sich enorme Schwierigkeiten, den Gesetzesauftrag zu erfüllen. Es muß daher dringend vorgeschlagen werden, die Erledigungsfrist auf zwei Wochen zu verlängern. Dies bedarf allerdings einer Bestimmung, die im Verfassungsrang steht, weil Artikel 6 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit eine einwöchige Entscheidungsfrist vorsieht. Diese Frist mag zwar in Fällen einer gerichtlichen Haftbeschwerde berechtigt sein, doch wurde bei Beschlußfassung dieser Bestimmung offenbar nicht bedacht, daß im administrativen Bereich eine sehr große Anzahl von Schubhaftprüfungen anfallen.

Die Verlängerung der Entscheidungsfrist auf zwei Wochen dürfte keinen Schwierigkeiten im Hinblick auf Artikel 5 Abs 4 MRK begegnen, weil auch dieser Zeitraum durchaus noch als "ehetunlich" im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist.

Die Neuregelung des Abs 2 Z 2 sollte darüberhinaus auch vorsehen, daß die Erledigungsfrist ab Einlangen der Beschwerde beim Verwaltungssenat zu laufen beginnt. Diese Klarstellung wäre äußerst wünschenswert.

3)

Da sich § 52 ganz allgemein auf Beschwerden bezieht, erhebt sich hier die Frage, ob die dort genannten Verfahrensbestimmungen und damit auch die kurze Erledigungsfrist in jenen Fällen gelten, in denen eine Festnahme des Beschwerdeführers im Rahmen einer faktischen Amtshandlung (zB gemäß § 35 VStG) erfolgt, wobei nach seiner Vorführung vor die Behörde die Schubhaft mit Bescheid verhängt wird. Nach den bisherigen Bestimmungen galten für den ersten Fall der faktischen Amtshandlung die diesbezüglichen Verfahrensregelungen, zumal hierfür meist ein aufwendiges Ermittlungsverfahren notwendig ist, da entsprechende Aktenunterlagen weitgehend fehlen. Nur hinsichtlich der Festnahme aufgrund des Schubhaftbescheides und der Anhaltung, wofür ja entsprechende Aktenunterlagen vorhanden sind, gilt die einwöchige Entscheidungsfrist. Um Schwierigkeiten hinsichtlich faktischer Amtshandlungen im Zusammenhang

mit Schubhäftlingen zu vermeiden, sollte ausdrücklich festgehalten werden, daß sich die einwöchige Entscheidungsfrist nur auf das Haftprüfungsverfahren bezieht.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Schneeberger

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 22. 7. 1992

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Schweitzer